

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Andreas Weidacher, Wiltrudisstraße 9, 86633 Neuburg

**Vorhaben:** Verfüllung eines bestehenden Forellenteiches

### I. Sachverhalt

Auf dem Grundstück Flr. Nr. 333 Gem. Bergen soll der bestehende Fischteich, der der Aufzucht von Forellen diene, mit passendem Bodenmaterial verfüllt werden. Dadurch soll u.a. der Eintrag von Düngemitteln in benachbarte Gewässer und das Grundwasser reduziert und die Rückhalte- und Speicherfunktion des Bodens durch dauerhafte Begrünung verbessert werden. Durch das Wurzelwachstum der Sträucher und Bäume wird der Boden stabilisiert und das natürliche Bodengefüge wird regeneriert. Ein weiterer Betrieb des Fischteiches wäre nur nach Abgrenzung eines Schönteiches möglich und dies wäre eine unwirtschaftliche Lösung.

Die Unterlagen zur UVP-Prüfung wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Anlagen eingereicht.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gem. § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Daher besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 13.03.2025  
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T  
SG 32 - Umweltamt